

Satzung „Block'n'Roll. Pure Climbing e.V.“

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Block'n'Roll. Pure Climbing“. Er hat seinen Sitz in 99427 Weimar, Am Alten Speicher 7. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Weimar eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins „Block'n'Roll. Pure Climbing e.V.“.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen und in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - Förderung der Sportart Bouldern als einer Form des Kletterns,
 - Betrieb und Unterhalt einer vereinseigenen Boulderhalle sowie dazugehöriger Nebenanlagen,
 - Heranführung und Förderung von Kindern und Jugendlichen an das Bouldern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder können für Leistungen, die sie für den Verein erbringen, Aufwandsentschädigungen erhalten, die sich innerhalb der Grenzen des Paragraphen 3, Nummer 26 und Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes bewegen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
2. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen und sexistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- Vollmitgliedern, sie verfügen über volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie das Alter von 14 Jahren erreicht haben und können die vereinseigene Boulderhalle beliebig oft zum vereinsbasierten Training nutzen und
- Fördermitgliedern, sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sie können die Boulderhalle maximal drei Mal pro Monat zum vereinsbasierten Training nutzen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft kann zum Beginn eines Jahresmonats erklärt werden, der in der Zukunft liegt.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
3. Der Wechsel von einer Förder- in eine Vollmitgliedschaft ist jederzeit mit Wirkung zum Monatswechsel möglich. Der Wechsel von einer Voll- in eine Fördermitgliedschaft ist zu den im § 6 genannten Kündigungssterminen möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist durch formlose, schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft zum 31. Januar oder 31. Juli eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens acht Wochen zum jeweiligen Kündigungstermin zulässig. In außergewöhnlichen Härtefällen wie beispielsweise Arbeitslosigkeit kann der Vorstand auch Austritte zu anderen als den beiden genannten Kündigungsterminen annehmen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines,
 - bei groben unsportlichen Verhaltens oder
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
Insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer, sexistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Die Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie nach Maßgabe ihres Mitgliedsstatus die Boulderhalle zu Trainingszwecken zu nutzen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Beitragspflicht beginnt mit der Mitgliedschaft im Verein. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgeschrieben. Über die Ausgestaltung der Beitragsordnung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vereinsvorstand. Über die Einführung von Umlagen, Pflichtarbeitsstunden oder Ähnlichem entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Umlagen dürfen höchstens einmal pro Jahr beschlossen werden und den doppelten Jahresbeitrag nicht übersteigen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - einem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem Schatzmeister
 - einem Technikwart
 - optional bis zu zwei Beisitzer
2. Die Funktionen werden geschlechterunabhängig geführt werden, die Verwendung der männlichen Form in der Satzung wird nur zur besseren Lesbarkeit verwendet.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand organisiert, ordnet und überwacht insbesondere alle zum Betrieb der Boulderhalle notwendigen Angelegenheiten. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse des Vorstandes müssen mit mindestens der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes getroffen werden. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die eines anwesenden stellvertretenden Vorsitzenden. Ist der Vorsitzende bei Stimmgleichheit abwesend und sind

gleichzeitig beide Stellvertreter anwesend, ohne die gleiche Position zu vertreten, ist eine Entscheidung über das strittige Thema zu vertragen.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der Vorsitzende,
 - die zwei stellvertretenden Vorsitzenden,Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
7. Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige Vollmitglieder des Vereins, die sich zu den Grundsätzen gemäß § 3 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
8. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
9. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung und Stimmrecht

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Alle Vollmitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Fördermitglieder haben keine Stimme in der Mitgliederversammlung. Jugendliche, die als Vollmitglieder dem Verein angehören, haben dann eine Stimme in der Mitgliederversammlung, wenn sie mindestens 14 Jahre alt sind. Kinder haben keine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der in einer Mitgliederversammlung stimmberechtigten Vollmitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes

- Satzungsänderungen
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand. Die Einladung per E-Mail erfüllt die Schriftform. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter als Versammlungsleiter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung einen anderen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit einem Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen verlangt wird. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Protokollführers zu unterschreiben.

§ 14 Wählbarkeit

1. In Funktionen des Vereins können ergänzend zum § 9 (7) alle Vollmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Vereinsjugend

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung muss der Vorstand eine Beitragsordnung erlassen. Er kann zudem eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand noch weitere Ordnungen erlassen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die entsprechende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit

von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der ursprünglichen Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 19. März 2022 beschlossen worden und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. September 2022 sind die Paragraphen 2 und 18 dieser Satzung auf die nun vorliegende Form geändert worden.